VERORDNUNG (EG) Nr. 1962/95 DER KOMMISSION

vom 9. August 1995

zur Festsetzung der tatsächlichen Olivenölerzeugung sowie der einheitlichen Erzeugungsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1993/94

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 [2],

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 des Rates vom 17. Juli 1984 mit Grundregeln für die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Olivenölerzeugerorganisationen [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 636/95 [4], insbesondere auf Artikel 17a Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 [6], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist die einheitliche Erzeugungsbeihilfe zu senken, wenn die tatsächliche Erzeugung in einem gegebenen Wirtschaftsjahr die für dasselbe Wirtschaftsjahr festgesetzte garantierte Höchstmenge überschreitet. Von dieser Beihilfensenkung sind jedoch die Erzeuger ausgenommen, die durchschnittlich nicht mehr als 500 kg Olivenöl je Wirtschaftsjahr erzeugen.

Nach Artikel 17a der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 ist zur Bestimmung des einheitlichen Betrages der Beihilfe für die Olivenölerzeugung, der als Vorschuß gezahlt werden kann, die Erzeugung in dem betreffenden Wirtschaftsjahr zu schätzen. Für das Wirtschaftsjahr 1993/94 wurden die geschätzte Erzeugung und die vorschußfähige einheitliche Erzeugungsbeihilfe mit der Verordnung (EG) Nr. 1187/94 der Kommission [7] festgesetzt.

Nach Artikel 17a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 ist die tatsächliche Erzeugung, für die der Beihilfenanspruch anerkannt worden ist, spätestens acht Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres festzusetzen. Gemäß Artikel 12a der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 der Kommission [8], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 637/95 [9], teilen die Mitgliedstaaten der Kommission zu diesem Zweck spätestens am 31. Mai nach jedem Wirtschaftsjahr die in jedem Mitgliedstaat anerkannte Menge mit. Nach diesen Mitteilungen steht fest, daß die für die Beihilfe zugelassene Menge für das Wirtschaftsjahr 1993/94 für Italien 550 000 Tonnen, für Frankreich 2 407 Tonnen, für Griechenland 323 161 Tonnen, für Spanien 588 000 Tonnen und für Portugal 27 486 Tonnen beträgt.

Die Mitgliedstaaten dürfen die Gewährung der Beihilfe für diese Mengen nach Durchführung der Kontrollen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2261/84 und (EWG) Nr. 3061/84 zulassen. Die Festsetzung der tatsächlichen Erzeugung anhand der von den Mitgliedstaaten mitgeteilten, die zugelassenen Mengen betreffenden Angaben greift jedoch den Schlußfolgerungen nicht vor, welche die Überprüfung dieser Angaben im Rahmen des Kontenabschlußverfahrens ergeben könnte.

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Erzeugung ist auch die Höhe der mit Artikel 5 Absatz 1 fünfter Unterabsatz Buchstabe b) der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehenen einzelstaatlichen Erzeugungsbeihilfe festzusetzen.

Der genannte Betrag ist in Landeswährung umzurechnen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 3498/93 der Kommission [10] zur Bestimmung der im Sektor Olivenöl geltenden maßgeblichen Tatbestände. Bei der Festsetzung der einheitlichen Erzeugungsbeihilfe muß also berücksichtigt werden, daß dieser Tatbestand auf jeden Fall auf die Zeit vor dem 1. Februar 1995 entfällt.

In Spanien und Portugal weicht der Betrag der Erzeugungsbeihilfe von dem Betrag in den anderen Mitgliedstaaten ab.

Angesichts der außerordentlichen Umstände, die eine verspätete Festsetzung der tatsächlichen Erzeugung im Wirtschaftsjahr 1993/94 zur Folge hatten, sollte, damit die restliche Erzeugungsbeihilfe in dem genannten Wirtschaftsjahr zu Lasten des Haushalts 1994/95 geht, in Abweichung von Artikel 12b Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 die für diese Zahlung geltende Frist zum 15. Oktober 1995 ablaufen.

---

[1] ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
[2] ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.
[3] ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 3.
[4] ABl. Nr. L 67 vom 25. 3. 1995, S. 1.
[5] ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
[6] ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.
[7] ABl. Nr. L 132 vom 27. 5. 1994, S. 4.
[8] ABl. Nr. L 288 vom 1. 11. 1984, S. 52.
[9] ABl. Nr. L 67 vom 25. 3. 1995, S. 3.
[10] ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 20.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Wirtschaftsjahr 1993/94 beläuft sich die

— tatsächliche Olivenölerzeugung, für die der Anspruch auf Gewährung der Erzeugungsbeihilfe anerkannt worden ist und die für eine Erstattung der Abteilung Garantie des EAGFL in Frage kommt, auf 1 491 054 Tonnen;

— einheitliche Erzeugungsbeihilfe auf

  — 60,06 ECU/100 kg für Spanien und Portugal,

  — 79,84 ECU/100 kg für die anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 12b Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 überweisen die Mitgliedstaaten bis spätestens am 15. Oktober 1995 den Rest der Erzeugungsbeihilfe, die den Erzeugern mit einer Durchschnittserzeugung von mindestens 500 kg für das Wirtschaftsjahr 1993/94 zu gewähren ist.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. August 1995

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission